

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Bürgerverein Flottbek-Othmarschen e.V., der seit dem 30. Januar 1948 als nicht eingetragener, seit dem 5. Januar 1954 als eingetragener Verein besteht, hat seinen Sitz in Hamburg. Er bezweckt einen Zusammenschluss auf der Grundlage der Bestrebungen der alten Hamburger Bürgervereine in ihrer zeitgemäßen Weiterbildung. Deshalb ist es seine Aufgabe, sich freiheitlich und überparteilich für die Förderung des kommunalen, kulturellen, sozialen und geselligen Lebens einzusetzen.

II. Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die die Vereinsziele unterstützen will.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe zu nennen, die zu einer Ablehnung der Aufnahme geführt haben.

Mit dem Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als bindend an.

§ 3

Mitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Bürgerverein Flottbek-Othmarschen erworben haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur schriftlich mit einer dreimonatigen Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur erfolgen wegen eines Verhaltens, durch das das Ansehen oder die Interessen des Bürgervereines Flottbek-Othmarschen erheblich geschädigt worden sind oder werden oder das zu einer gerichtlichen Bestrafung des Mitgliedes geführt hat. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied Berufung einlegen. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Vorstand einzureichen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. Organisation

§ 5

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Ersten und den Zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister. Diese drei Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes. Zur Abgabe und Entgegennahme einer den Verein bindenden Willenserklärung ist die Mitwirkung von mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Ausscheiden eines der vorgenannten Vorstandsmitglieder ergänzt sich der gesetzliche Vorstand aus den Beisitzern bis zur Ersatzwahl.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Dem Vorstand gehören außer den drei genannten zwei bis sieben weitere Mitglieder (Beisitzer) an, deren Aufgabenbereich der Vorstand selbst regelt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist binnen drei Monaten eine Ersatzwahl vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn dem Vorstand trotz des Ausscheidens weiterhin mindestens sieben Mitglieder angehören.

§ 6

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Von den Rechnungsprüfern hat jedoch in jedem Jahr einer auszuscheiden, der für das folgende Jahr nicht wiedergewählt werden darf.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

Wird bei einer Wahl keine absolute Mehrheit erzielt, so finden Stichwahlen statt.

§ 7

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen von Fall zu Fall einzelne Vereinsmitglieder zu bestimmten Tagesordnungspunkten hinzuziehen, z.B. Vertreter (Obleute) von Arbeitsausschüssen, die nicht selbst dem Vorstand angehören.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf von dem Vorstand einberufen. Alljährlich, im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, findet die Hauptversammlung statt.

Die Hauptversammlung sowie jede Mitgliederversammlung, die nach der Tagesordnung über eine Satzungsänderung Beschluss fassen soll, müssen mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens zehn Tage vor dem Termin durch die Vereinszeitschrift oder durch schriftliche Einladung einberufen werden. Die übrigen Mitgliederversammlungen sollen möglichst auch in dieser Form und Frist einberufen werden.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat folgende Gegenstände zu enthalten:

- a) Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Arbeitsausschüsse,
Vorlage des Haushaltsvoranschlages
- b) Berichte der Rechnungsprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) erforderliche Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
- f) Festsetzung des monatlichen Mindest-Mitgliedsbeitrages.

Die unter a) aufgeführten Berichte brauchen auf der Hauptversammlung nicht verlesen zu werden, wenn sie vorher den Mitgliedern durch die Vereinszeitschrift bekanntgegeben worden sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen.

§ 9

Vorschläge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen, auf der diese Vorschläge abgestimmt werden soll. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind durch ein Vorstandsmitglied in einem Protokoll niederzulegen, das von dem Versammlungsleiter und dem protokollierenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Wahlen können durch Akklamation vorgenommen werden, wenn die Anwesenden damit einverstanden sind. Erhebt sich Widerspruch, so muss geheim abgestimmt werden.

§ 10

Der Vorstand kann aus Vereinsmitgliedern Arbeitsausschüsse bilden.

IV. Geschäftsjahr

§ 11

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Beitrag

§ 12

Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden den monatlichen Mindestbeitrag. Der Vorstand ist ermächtigt in einzelnen Härtefällen den Beitrag zu ermäßigen. Die Höhe des Eintrittsgeldes steht im Belieben des Mitgliedes, soll jedoch mindestens € 4,50/Monat betragen.

VI. Auflösung des Vereins

§ 13

Die Auflösung des Vereins geschieht durch eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand die Auflösung beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist frühestens nach vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Auflösungsversammlung beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens und wählt drei Liquidatoren, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen.